



Junglandwirteprämie / Jungwinzerprämie 2023 - 2027

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die Beihilfe wendet sich ausschließlich an Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner, welche sich neu und zum ersten Mal auf einem Betrieb installieren. Sie soll als finanzielle Unterstützung die Junglandwirte / Jungwinzer / Junggärtner bei einer Betriebsübernahme entlasten. Ferner soll ein Generationswechsel in der Landwirtschaft, im Weinbau sowie Gartenbau gefördert werden.

2. Bedingungen

Die Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner müssen aktive Landwirte sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).

Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags / der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden.

Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

Förderfähig sind Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner, die am Schlussdatum zur Beantragung der Prämie (Schlussdatum 2023 ist der 31. März 2023) mindestens 23 und höchstens 39 Jahre alt sind.

Diese Prämie kann von Junglandwirten, Jungwinzern und Junggärtnern in Anspruch genommen werden, welche erstmals die Leitung eines Betriebes in Luxemburg übernehmen. Dies setzt voraus, dass alle gesetzlich gestellten Rahmenbedingungen zur Erstinstallation eingehalten sind.

Die Prämie kann nur einmal pro Betrieb gewährt werden, auch wenn weitere Junglandwirte auf dem gleichen Betrieb zur gleichen Zeit oder nacheinander an der Betriebsleitung teilnehmen. Sollte der erste Junglandwirt die Beihilfe nicht beantragt haben, so kann der Folgende die Prämie erhalten.

Der Junglandwirt muss eine Mindestausbildung und ausreichende berufliche Kompetenzen vorweisen.

Als ausreichende Fachkenntnisse gelten:

- Eine landwirtschaftliche, weinbauliche oder gartenbauliche Ausbildung mit einem Diplom als Techniker, CATP oder DAP,
- ein „diplôme de fin d'études secondaires ou secondaires techniques“ oder Diplom als Techniker, CATP oder DAP.

Eine Kopie des Diploms muss dem Erstantrag beigelegt werden.

Die Junglandwirte/Jungwinzerprämie ist eine zusätzliche Prämie (Top up) zur Basisprämie. Demnach muss der Antragsteller Anspruch auf die Basisprämie haben.

Die Beihilfe kann bis zu 5 Jahre nach dem Datum der Leitungsübernahme oder der Teilnahme an der Betriebsleitung nachträglich beantragt werden.

Der Zuschuss kann über maximal 5 Antragsjahre jährlich beantragt und erteilt werden.

Junglandwirte, welchen in den Jahren 2019 - 2022 die Junglandwirteprämie zum ersten Mal erteilt wurde, bleiben bis zur Beendigung Ihres 5-Jahresförderzeitraums in den Jahren 2023 – 2026 förderfähig.

3. Prämienhöhe

Der Zuschuss ist im Prinzip ein einheitlicher Pauschalbetrag von schätzungsweise **6 660 €** pro Jahr.

Der Finanzrahmen für die Junglandwirteprämie beträgt **732 600 €**. Übersteigt der Gesamtbetrag sämtlich gewährter Zuschüsse den vorgesehenen Finanzrahmen, so werden die Beihilfebeträge je Begünstigter in diesem Jahr anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	Reform23@ser.public.lu
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	